



OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
Verf-301254/2-2012-Tu

An das

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Bearbeiter: Mag.Dr. Thomas Uebe
Tel: (+43 732) 77 20-117 01
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 29. Oktober 2012

**Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 -
FVwGG 2012; Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMF-010000/0028-VI/1/2012 vom
3. Oktober 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Bei der Angabe der Kompetenzgrundlage für das vorliegende Gesetzeskonvolut sollte zumindest auch ausdrücklich auf Art. 136 Abs. 1 und 3 B-VG hingewiesen werden.

In den Erläuterungen zu § 160 Abs. 1 BAO sollte angemerkt werden, dass Bedenken hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer allenfalls bei Grundstückserwerbern vor dem 1. August 2008 bestehen können.

Im Zusammenhang mit der Änderung von § 206 BAO wird darauf hingewiesen, dass hier noch einer offenen (und grundsätzlich auch vom Bundesministerium für Finanzen anerkannten) Forderung gemäß dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 zur Deregulierung von Bundesrecht nachgekommen werden muss (Abstandnahme von der Abgabefestsetzung, wenn eine bestimmte Vorschreibungshöhe [mind. 10 Euro] nicht erreicht wird - ev. mit Ausnahmen für die Gemeindeabgaben [vgl. § 242a Abs. 1 BAO]).

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Institut für Föderalismus

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.